

Lorsch, den 05.06.2020



## **Kommunales Programm der Stadt Lorsch im Fördergebiet ‘Stadtzentrum Lorsch’**

**zur Anreiz-Förderung von baulichen Maßnahmen privater Bauherren**

**sowie**

**zum „Verfügungsfonds“**

**zur Förderung von Maßnahmen und Investitionen lokaler Interessensgemeinschaften und Initiativen, die im öffentlichen Raum wahrnehmbar sind**

**im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“  
(vormals „Aktive Kernbereiche in Hessen“)**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>3</b>
1.1. TRÄGER .....	3
1.2. EINLEITUNG / ZIELE .....	3
1.3. GRUNDLAGEN DER FÖRDERUNG .....	4
<b>2. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG.....</b>	<b>4</b>
2.1. GELTUNGSBEREICH .....	4
2.2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG .....	4
2.3. BEWILLIGENDE STELLE .....	5
2.4. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN .....	6
2.5. FÖRDERFÄHIGE EINZELMAßNAHMEN .....	7
<b>3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER*INNEN.....</b>	<b>3</b>
3.1. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER*INNEN .....	8
3.2. FÖRDERFÄHIGE OBJEKTE .....	9
<b>4. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>5. VERFAHREN .....</b>	<b>10</b>
<b>6. ZWECKBINDUNGSFRISTEN .....</b>	<b>12</b>
<b>7. INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>12</b>
<b>8. ANSPRECHPARTNER .....</b>	<b>13</b>
8.1. DAS KERNBEREICHSMANAGEMENT .....	13
8.2. DIE STADTVERWALTUNG LORSCH .....	13
<b>9. ANLAGE 1 – PLAN DES FÖRDERGEBIETES ‘STADTZENTRUM LORSCH’</b>	<b>14</b>

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1. Träger**

Trägerin des kommunalen Förderprogramms im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren (vormals „Aktive Kernbereiche in Hessen“) ist die Stadt Lorsch. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ und unter Berücksichtigung dieser Förderrichtlinien gewährt werden.

### **1.2. Einleitung / Ziele**

Die Stadt Lorsch hat die Notwendigkeit der städtebaulichen und gestalterischen Aufwertung ihres Stadtzentrums erkannt und sich das Ziel der Stärkung und Belebung gesetzt. Herausforderungen bestehen in Mängeln und Investitionsstau bei öffentlichen und privaten Immobilien, bei der Aufenthaltsqualität und -quantität von Grünflächen und des öffentlichen Raumes, der Funktions- und Angebotsvielfalt sowie bei der Barrierefreiheit. Diese Problemstellungen und daraus hervorgehende Zielsetzungen wurden auch in der Fortschreibung des Stadtentwicklungsplanes (STEP) und im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) im Jahr 2019 dargelegt.

Private Maßnahmen und Investitionen, die zur Aufwertung der Innenstadt und zur Reduzierung der Problemstellungen beitragen, sollen daher im Rahmen eines Anreizprogramms für Investitionen unterstützt werden. Im Fördergebiet „Stadtzentrum Lorsch“ soll dieses Anreizprogramm zur Verbesserung des Stadtbilds, der Erreichbarkeit und des Klimaschutzes beitragen.

Ziel der Anreizförderung und des Verfügungsfonds ist die Steigerung der städtebaulichen Qualität der Immobilien und des öffentlichen Raumes und damit die Attraktivität der Innenstadt.

#### **1.2.1. Ziele des Anreizprogramms**

Das Anreizprogramm ist ein ergänzendes Finanzierungsinstrument mit dem Ziel, zusätzliches privates Kapital zu aktivieren. Es bietet Eigentümer\*innen die Möglichkeit, bauliche Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung umzusetzen. Damit soll für Eigentümer\*innen ein Anreiz gegeben werden, einen Beitrag zu einem ansprechenden Ortsbild, zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung und zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualitäten zu leisten (vgl. STEP-Projekt C2.5b). Die Förderung kann auch helfen, Vorgaben der Gestal-

tungssatzung zum Erhalt des Ortsbildes umzusetzen. Die Aktivierungswirkung dieser Maßnahme liegt in der Vielzahl von kleinen Maßnahmen, die in einem räumlich definierten Gebiet stattfinden und dadurch auch Auswirkungen auf andere angrenzende Gebäude und Gebiete haben.

Mit den Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ soll die Attraktivität des Zentrums der Stadt Lorsch verbessert werden. Die Anreizförderung bietet privaten Eigentümer\*innen die Möglichkeit, bauliche Maßnahmen mit Unterstützung durch öffentliche Mittel umzusetzen. Durch Anpassungen, Modernisierungen und Instandsetzungen sollen die aktuellen Nutzungen gesichert und attraktive Nachnutzungen ermöglicht werden. Erreicht werden soll die Verringerung von Leerständen im Stadtzentrum und die Aufwertung von Gebäuden, Gewerbeeinheiten und Wohnungen sowie die Sicherung vorhandener Nutzungen.

### 1.2.2. Ziele des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds hat das Ziel, über bauliche Maßnahmen hinaus die Innenstadt auch durch begleitende gestalterische Maßnahmen im öffentlichen Raum aufzuwerten sowie durch öffentlichkeitswirksame Aktionen zusätzlich zu beleben.

## 1.3. Grundlagen der Förderung

Grundlagen der Förderung sind die bei Antragstellung aktuell geltenden Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) des zuständigen Ministeriums der Hessischen Landesregierung.

## 2. Grundsätze der Förderung

### 2.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Förderrichtlinie ist deckungsgleich mit der Fördergebietsabgrenzung im Programm „Lebendige Zentren“ (vormals „Aktive Kernbereiche in Hessen“) gemäß Abschnitt 9 (Anlage 1) dieser Richtlinie.

### 2.2. Gegenstand der Förderung

#### 2.2.1. Anreizprogramm

Das Anreizprogramm bezieht sich innerhalb des Geltungsbereichs / Fördergebietes auf bauliche Maßnahmen (insb. Fassaden) mit Wirkung auf den öffentlichen Raum, auf Ladenlokale

/ Geschäftsflächen sowie auf Maßnahmen mit positiven Auswirkungen für den Klimaschutz (insb. der Energieeinsparung und Begrünung).

### 2.2.2. Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds soll die aktive Beteiligung und Mitwirkung bei der Aufwertung des Fördergebietes unterstützen. Die Mittel des Fonds werden für investive, investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet. Er fördert Maßnahmen und Investitionen lokaler Interessensgemeinschaften und Initiativen, die im öffentlichen Raum wahrnehmbar sind. Darunter können bspw. fallen:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- einheitliche Beschilderungen,
- vorbereitende oder konzeptionelle Arbeiten wie Gestaltungs-, Begrünungs- oder Beleuchtungskonzepte, die in der Folge gemeinsam umgesetzt werden sollen,
- gemeinschaftliche Maßnahmen zur Neugestaltung und Aufwertung von privaten Freiflächen und der Aufwertung öffentlicher Flächen einschließlich der Möblierung, der Schaffung von Grünflächen oder Pflanzungen und zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung, wie die Herstellung neuer Wegeverbindungen oder Änderung bestehender Wegeverbindungen.

## 2.3. Bewilligende Stelle

Über die eingereichten Anträge wird in einem mehrstufigen Verfahren entschieden.

2.3.1. Die Antragsunterlagen werden durch die Stadt bzw. das Kernbereichsmanagement auf Vollständigkeit und Rechtskonformität vorgeprüft.

2.3.2. Der Magistrat der Stadt Lorsch als bewilligende Stelle wird im Anschluss über den Antrag / das Vorhaben beraten und einen Beschluss fassen.

2.3.3. Die Lokale Partnerschaft ist das im Rahmen des Förderprogrammes „Lebendige Zentren“ in regelmäßigen Abständen tagende Experten- und Multiplikatoren-Gremium für das Stadtzentrum. Sie wird über den Sachstand zum Anreizprogramm (die in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen, die gestellten Anträge sowie die in Umsetzung befindlichen und abgeschlossenen Maßnahmen) informiert. Die Lokale Partnerschaft wird die aus diesem Sachstand gewonnenen Erkenntnisse nutzen, um im Rahmen der jährlichen Förderantragstellung über zukünftige Schwerpunkte, Prioritäten und das Jahresbudget für die Anreizförderung zu beraten. Sie wird hierzu eine Empfehlung an den Magistrat der Stadt Lorsch geben.

## **2.4. Fördervoraussetzungen**

2.4.1. Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden.

2.4.2. Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte, die dem Ziel und Zweck des Anreizprogramms und des Verfügungsfonds dienen.

2.4.3. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die durch eine strukturelle, funktionale, bauliche oder gestalterische Verbesserung das Fördergebiet stärken sowie zu einer nachhaltigen, strukturellen Verbesserung der Bausubstanz beitragen.

2.4.4. Vor Beginn der Maßnahme ist eine Beratung verpflichtend. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt 5.1.1 (Verfahren) dieser Richtlinie verankert.

2.4.5. Alle zu fördernden Projekte und Maßnahmen müssen die Anforderungen der kommunalen Satzungen und der Richtlinien für den öffentlichen Raum erfüllen und dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichen Interessen entgegenstehen.

2.4.6. Alle eventuell erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungsbehörde, Denkmalschutzbehörde etc.) müssen vorliegen. Die Einhaltung der sonstigen Vorgaben der Stadt Lorsch (bspw. der Gestaltungssatzung und Sondernutzungsrichtlinie) ist sicherzustellen.

2.4.7. Zusammen mit dem Antrag auf Förderung muss eine Maßnahmenbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsübersicht vorliegen.

2.4.8. Eine Förderung im Anreizprogramm kann nur gewährt werden, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und eine Modernisierungsvereinbarung zwischen der Stadt Lorsch und dem Zuwendungsempfänger geschlossen wurde. Als förderschädlicher Beginn gilt die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen oder die Aufnahme der Eigenleistung durch den Auftraggeber vor Unterzeichnung der Modernisierungsvereinbarung.

2.4.9. Die beantragte Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung der Modernisierungsvereinbarung begonnen werden und ein Jahr nach Förderzusage abge-

geschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die bewilligende Stelle über eine Verlängerung des Durchführungszeitraums.

2.4.10. Sämtliche Maßnahmen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme zur Abrechnung vorgelegt werden.

2.4.11. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel ist die korrekte Vergabe der Leistungen gemäß den geltenden Vergabevorschriften. Bei Vergabe eines Bauleistungs-, Dienstleistungs- oder Lieferauftrags sind mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Anbietenden anzufordern (bei Materialausgaben mindestens drei Vergleichspreise).

2.4.12. Handwerkliche Tätigkeiten, denen eine Meisterpflicht zugrunde liegt, sind von Fachbetrieben auszuführen.

2.4.13. Eigenleistungen sind gemäß der aktuell geltenden RiLiSE als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind die Ausgaben für Material und die Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von fünfzehn Euro brutto, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Eigenleistungen werden bis max. 30% der zuwendungsfähigen Kosten anerkannt.

Die Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.

## **2.5. Förderfähige Einzelmaßnahmen**

Gefördert werden können Maßnahmen, die im Sinne der RiLiSE förderfähig sind und die zur Einhaltung und Umsetzung der Zielsetzungen und Vorgaben des Anreizprogrammes, des Verfügungsfonds sowie der Gestaltungssatzung der Stadt Lorsch dienen. Über die Förderfähigkeit einer Maßnahme entscheidet die bewilligende Stelle.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen:

2.5.1. Die Instandsetzung, Sanierung, Dämmung und Umgestaltung von Fassaden und Dächern einschließlich Fenstern, Schaufenstern, Türen, Toren sowie handwerklich gestaltete Ausleger und Wetter- und Sonnenschutzvorrichtungen (insb. Markisen), sofern sie Wirkung auf den öffentlichen Raum besitzen und als untergeordneter Bestandteil der Fassadensanierung zu betrachten sind.

2.5.2. Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas, der Energie-Einsparung und der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Flächenentsiegelung, zum Beispiel Dach-, Fassaden-

und Hofbegrünung, soweit mit den bau- und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar (vgl. STEP-Projekte C2.2b, C2.3c, C2.4d<sup>1</sup> und ISEK).

2.5.3. Maßnahmen, die der Reduzierung von Barrieren / Herstellung von Barrierefreiheit in und zu Gebäuden und damit der Erreichbarkeit und Nutzbarkeit insbesondere von Ladenlokalen dienen, beispielsweise durch Ein- und Umbau sowie Automatisierung von Rampen, Türen, Handläufe, sanitären Einrichtungen und Bewegungsflächen (vgl. STEP-Projekt E1.1c<sup>2</sup> und ISEK).

2.5.4. Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen zur Aufwertung von Ladenlokalen (bspw. Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen), auch durch energetische Verbesserung.

2.5.5. Ausgaben zur Umgestaltung von Leerständen und Geschäftsflächen in Wohnraum, insbesondere in Randlagen des Fördergebietes.

2.5.6. Ausgaben für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und für die Gestaltung von Freiflächen, die eine Zwischennutzung ermöglichen, sind zuwendungsfähig, soweit der Aufwand dafür in einem angemessenen Verhältnis zur Zwischennutzung steht. Die förderfähigen Ausgaben bedürfen der Genehmigung. Förderfähig sind darüber hinaus Ausgaben für die Modernisierung- und Instandsetzung, die außer der Zwischennutzung auch der Erhaltung und einer späteren endgültigen Nutzung eines Gebäudes dienen.

### **3. Zuwendungsempfänger\*innen**

#### **3.1. Zuwendungsempfänger\*innen**

Zuwendungsempfänger\*innen im Rahmen des Anreizprogrammes sind private Eigentümer\*innen und Erbbauberechtigte (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre) des zu fördernden Objektes im Geltungsbereich.

Zuwendungsempfänger\*innen im Rahmen des Verfügungsfonds sind lokale Interessensgemeinschaften und Initiativen, die sich zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Abschnitt 2.2.2 zusammenschließen.

---

<sup>1</sup> Stadtentwicklungsplan der Stadt Lorsch, Projekte C2.2b, C2.3c, C2.4d, S. 128

<sup>2</sup> Stadtentwicklungsplan der Stadt Lorsch, Projekt E1.1c, S. 135



### **3.2. Förderfähige Objekte**

Je Gebäude kann eine bauliche Maßnahme nur einmal gefördert werden. Zusätzliche Förderungen am gleichen Objekt können für bisher nicht geförderte Maßnahmen beantragt werden. Die Gesamtfördersumme ist gemäß Abschnitt 4.1.4 dieser Richtlinie begrenzt.

## **4. Art und Höhe der Förderung**

4.1.1. Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

4.1.2. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sind gemäß den Haushaltsansätzen begrenzt.

4.1.3. Fördermittel anderer Förderstellen (bspw. Denkmalschutz, kfw, Lokale Ökonomie) sind bei Antragsstellung vorrangig zu prüfen und anzugeben. Eine Doppelförderung für dieselbe Einzelmaßnahme aus mehreren Förderprogrammen ist auszuschließen.

4.1.4. Das Anreizprogramm kann je Immobilie Maßnahmen mit bis zu 40 % der förderfähigen Kosten bezuschussen, maximal jedoch 20.000 €. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 2.000 € brutto.

4.1.5. Bei der Bemessung des Anteils der Bezuschussung an den förderfähigen Kosten wird insbesondere der Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen des Förderprogrammes „Lebendige Zentren“ (vormals „Aktive Kernbereiche in Hessen“), des STEP und des ISEK wie in den Abschnitten 1.2 und 4.1.6 beschrieben und die Einhaltung der weiteren kommunalen Satzungen und Richtlinien berücksichtigt.

4.1.6. Kriterien der Beurteilung sind zum Beispiel die Lage des Objektes / der Maßnahme im Fördergebiet, die denkmalschutzrechtliche Einstufung des Gebäudes als Einzeldenkmal oder im Ensembleschutz, als stadtbildprägendes Gebäude und die Wirkung auf das Umfeld, der Innovationsgrad der Maßnahme und die Vorbildwirkung für vergleichbare Projekte und Maßnahmen.

4.1.7. Gefördert werden nur unrentierliche Kostenanteile (d.h. Kosten, die nicht durch die zu erwartenden Erträge der Maßnahme gedeckt werden können). Auf die Ermittlung der nachhaltig erzielbaren Erträge kann verzichtet werden, wenn sich die Förderung auf höchstens 25% der förderfähigen Ausgaben bezieht und die maximale Fördersumme 20.000 € beträgt.

4.1.8. Der Verfügungsfonds fördert Maßnahmen und Investitionen lokaler Interessensgemeinschaften und Initiativen, die im öffentlichen Raum wahrnehmbar sind. Maßnahmen werden maximal mit 50% aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde bezuschusst. Der Eigenanteil der Interessensgemeinschaft oder Initiative muss mindestens 50% betragen. Der Verfügungsfonds kann Maßnahmen mit bis zu 10.000 € bezuschussen. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 500 € brutto.

4.1.9. Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Lorsch.

## **5. Verfahren**

5.1.1. Der / die Zuwendungsempfänger\*innen muss vor Beginn der Maßnahme / des Projektes die kostenfreie Beratung durch das Kernbereichsmanagement und das Bau- und Umweltamt der Stadt Lorsch (siehe Ansprechpartner in Abschnitt 8) in Anspruch nehmen. Bei Bedarf wird eine weitergehende Energieberatung vermittelt. Alle Maßnahmen und Projekte müssen die Anforderungen kommunaler Satzungen sowie kommunaler Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllen.

5.1.2. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist von den Antragstellenden nach vorheriger fachlicher Beratung vor Beginn der Durchführung bei der Stadt Lorsch (siehe Ansprechpartner in Abschnitt 8) einzureichen. Folgende Angaben sind mit dem Antrag abzugeben:

- Detaillierte Beschreibung des Vorhabens / der Einzelmaßnahmen
- Grunddaten zum Objekt
- Aussagekräftige Bestandsfotos und soweit vorhanden Pläne / Skizzen / Modellierungen zum Vorhaben
- Kostenberechnung der begleitenden Architekt\*innen und / oder Kostenangebote ausführender Firmen
- Übersicht über Mietflächen und Mieteinnahmen vor und nach der Maßnahme
- Nachweis, dass die Antragstellenden auch Eigentümer\*innen oder Erbbauberechtigte der Immobilie sind
- Angaben über die Beantragung weitere Zuschüsse in anderen Förderprogrammen (bspw. in der EFRE-Maßnahmenlinie „Lokale Ökonomie“)

5.1.3. Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt im Rahmen einer Modernisierungsvereinbarung zwischen der Stadt Lorsch und dem / der Zuwendungsempfänger\*in. Darin vereinba-

ren die Parteien den Umfang und den Inhalt der Maßnahme, den Bewilligungszeitraum (Beginn und Ende der Maßnahme), die Art der Durchführung, die Kostenverteilung / die Höhe des Zuschusses und ggf. weitere Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung.

5.1.4. Nach Eingang des Antrages werden die eingereichten Unterlagen zeitnah geprüft und dem Magistrat der Stadt Lorsch zur Beschlussfassung vorgelegt.

5.1.5. Nach der Beschlussfassung wird den Antragstellenden die Entscheidung übermittelt. Im Falle einer Bewilligung der Maßnahme unterzeichnen der Magistrat der Stadt Lorsch und die Antragstellenden die Modernisierungsvereinbarung.

5.1.6. Mit dem Stichtag der Unterzeichnung der Modernisierungsvereinbarung können die Antragstellenden mit dem Vorhaben / der Maßnahme beginnen. Die Fristen für Beginn und Abschluss des Vorhabens in den Abschnitten 2.4.8 und 2.4.9 sind einzuhalten.

5.1.7. Die Stadt Lorsch behält sich das Recht vor, eine Schlussabnahme durch eine fachkundige Person durchzuführen oder externe Dritte mit der Begutachtung zu beauftragen. Der Zuschuss wird nach erfolgreicher Fertigstellung der Baumaßnahme sowie ggf. deren Abnahme ausgezahlt.

5.1.8. Verwendungsnachweis: Vor Auszahlung der Fördermittel sind die Einzelrechnungen in Form einer Kostenzusammenstellung mit den entsprechenden Zahlungsbelegen vorzulegen. Eigenleistungen unterliegen den Vorgaben aus Abschnitt 2.4.13 dieser Richtlinie.

5.1.9. Der auszahlende Zuschuss bemisst sich an den tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal zur Höhe der bewilligten Fördersumme. Mehrkosten werden nicht erstattet.

5.1.10. Die Zuwendung ist zu zurück zu erstatten, wenn

- die Umsetzung der Maßnahmen von den Angaben im Antrag abweicht oder nicht oder nur teilweise der Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt Lorsch entspricht
- der / die Zuwendungsempfänger\*in zu Unrecht / durch unzutreffende Angaben die Förderung erlangt hat
- der für die Zuwendung maßgebliche Zweck entfällt oder ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert wird
- die Maßnahme den Vorgaben dieser Förderrichtlinie, den Satzungen und Richtlinien der Stadt Lorsch (insb. der Gestaltungssatzung) bzw. den Zielen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ (vormals „Aktive Kernbereiche in Hessen“) widerspricht

- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird.

#### 5.1.11. Aufbewahrungspflicht:

Alle im Zusammenhang mit der Förderung der Gesamtmaßnahme stehenden Unterlagen einschließlich der Bücher und Belege sind nach der abschließenden Prüfung der Abrechnung durch die bewilligende Stelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### 5.1.12. Publikationspflichten:

- Der / die Zuwendungsempfänger\*in erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Angaben über das Vorhaben (einschließlich Fotos) veröffentlicht werden können.
- Der / die Zuwendungsempfänger\*in hat nach Abschluss der Maßnahme am geförderten Objekt an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ hinzuweisen. Dies hat gemäß den Vorgaben der Stadt Lorsch zu erfolgen.

## 6. Zweckbindungsfristen

6.1.1. Im Rahmen des Anreizprogramms sind die Zweckbindungsfristen gemäß geltender RiLiSE einzuhalten. Für private Gebäudemodernisierungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

6.1.2. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Gebäudes, der Freifläche oder der Erschließungsmaßnahme.

## 7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 02.06.2020 in Kraft und gilt bis zum Abschluss der Städtebauförderung „Lebendige Zentren“ (vormals „Aktive Kernbereiche in Hessen“) in der Stadt Lorsch.

## **8. Ansprechpartner**

Die Ansprechpartner\*innen zur Umsetzung baulicher Maßnahmen im Programm für das Programm „Lebendige Zentren“ sind:

### **8.1. Das Kernbereichsmanagement**

Für Beratungen zur Vorbereitung, Beantragung und Abrechnung von Maßnahmen sowie für städtebauliche bzw. stadtgestalterische Belange des Kernbereichsmanagement:

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Frau Yvonne Woll

Postfach 70 07 55

60557 Frankfurt am Main

Tel.: 069 678674-1456

Mobil: 0170 8541372

Email: [yvonne.woll@nh-projektstadt.de](mailto:yvonne.woll@nh-projektstadt.de)

### **8.2. Die Stadtverwaltung Lorsch**

Für Fragen zur Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben und der kommunalen Satzungen und Richtlinien:

#### **Magistrat der Stadt Lorsch**

Bau- und Umweltamt

Frau Heike Schneider

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

64653 Lorsch

Tel. 0 62 51/59 67-305

Fax. 0 62 51/59 67-300

Email: [h.schneider@lorsch.de](mailto:h.schneider@lorsch.de)

## 9. Anlage 1 – Plan des Fördergebietes ‘Stadtzentrum Lorsch’

